



Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung

Der Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. repräsentiert als Spitzenverband des deutschen Transportlogistikgewerbes ca. 7000 Unternehmen, die u.a. in der Kreislaufwirtschaftslogistik tätig sind.

Die Entsorgungsgemeinschaft Regionaler Wirtschaftsverkehr (EGRW) e.V. wurde 1996 gegründet und gehört mit über 180 Unternehmen zu den mitgliederstärksten Entsorgungsgemeinschaften mit dem Schwerpunkt „Entsorgungslogistik & Transport“.

Der BGL und die EGRW begleiten seit nunmehr über 15 Jahren jeweils konstruktiv den Verordnungsgebungsprozess zum geplanten Ersatzbaustoffrecht des Bundes.

Der BGL und die EGRW unterstützen ausdrücklich den am 06.11.2020 mehrheitlich vom Bundesrat beschlossenen Entwurf der Mantelverordnung zur Schaffung einer seit Jahren bereits notwendigen bundesweit einheitlichen und vollzugsfähigen Rechtsgrundlage.

Dieser Kompromiss trägt in einem hohen Maß zur erforderlichen Rechtssicherheit für die Betroffenen und damit auch zur Akzeptanz nicht nur gesetzlicher/behördlicher Vorgaben bei, sondern stärkt bzw. schafft endlich eine ausreichende Basis für Absatzmärkte von Ersatzbaustoffen. Eine bundesweite einheitliche vollzugsfähige Regelung für den Massenstrom mineralischer Abfälle ist daher stärker zu gewichten als das Risiko einer Preissteigerung der Deponiekosten und/oder einer Verknappung der Deponiekapazitäten.



In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal auf unsere aufgestellten Forderungen in Zusammenhang mit der Vollzugstauglichkeit des überarbeiteten Entwurfs zur Ersatzbaustoffverordnung vom 19.03.2020 hinweisen:

- Harmonisierung der Analyseverfahren
- Etablierung eines bundesweit einheitlichen Ersatzbaustoffkatasters
- Beschränkung der Dokumentationspflicht ausschließlich auf die Ersatzbaustoffe gemäß § 20 EBV
- Einheitliche Übergangsfristen der Artikel der Mantelverordnung insbesondere mit Blick auf die Bodenschutzverordnung und der Praxis von Anlagenzulassungen gem. LAGA M 20

Die Implementierung dieser Kriterien in die Rechtsnormen trägt zu einem hohen Maß zur erforderlichen Rechtssicherheit für die Betroffenen und damit auch zur Akzeptanz behördlicher bzw. vollzugsrechtlicher Vorgaben bei.

Die seitens des Bundesbauministeriums geforderte Zulassung einer Verfüllung von Abgrabungsflächen, Brüchen und Gruben mit Bauschutt und anderen Reststoffen würde nach unserer Einschätzung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Stoffstrom in Richtung Deponierung mit geringsten Umweltstandards führen, dem Recyclingmarkt notwendige Mengen entziehen und zumindest regional den weiteren Aufbau von hochwertiger Aufbereitungstechnik für mineralische Abfälle zeitlich nicht mehr wirtschaftlich darstellen lassen.

Ein weiterer Aspekt ergibt sich auf Grundlage einer Umweltverträglichkeitsbetrachtung, insbesondere im Hinblick auf die Aspekte Ressourcenschonung und Klimaschutz.

Die Bautätigkeit ist zum einen mit einem großen Ressourcenverbrauch verbunden. Zum anderen werden dem Bausektor über 30% der weltweiten anthropogenen CO₂-Emissionen zugeschrieben. Vor diesem Hintergrund und auch im Hinblick darauf, im Einklang mit den Klimaschutzzielen der Bundesregierung zu handeln, ist es geboten, entsprechende mineralische Abfälle aus dem Baubereich vorrangig einem Recycling und einer Wiederverwendung im Baubereich zuzuführen, anstelle diese unter umweltkritischen Risiken – insbesondere hervorgerufen durch physikalisch/chemisch/biologische Einflüsse und deren Auswirkungen auf den Gewässer- und Bodenschutz – zu deponieren und durch das Abschöpfen weiterer Ressourcen zu ersetzen.

Dies wird auch der Zielsetzung der Kreislaufwirtschaft i.S.d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes zum nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen gerecht und steht mehr denn je im gesellschaftlichen Konsens und Fokus.



Bundesverband
Güterkraftverkehr Logistik
und Entsorgung (BGL) e.V.



Der vorgelegte Entwurf wird den vorbezeichneten Ansprüchen aus Sicht des BGL und der EGRW nicht gerecht und findet aus diesem Grund von unserer Seite keine Unterstützung.

Der BGL und die EGRW plädieren stattdessen nachdrücklich dafür, die Mantelverordnung in der Beschlussfassung des Bundesrates vom 06.11.2020 umzusetzen und noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden.

Frankfurt am Main, den 19.02.2021